

Beschluß der Bürgerschaft

vom 28. April 1866.

Die Bürgerschaft hat in ihrer heutigen Versammlung die Verathung des Budgets fortgesetzt und ist damit bis an das Separatbudget für außerordentliche Verwendungen gelangt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 30. April 1866.

1. Soldverhältnisse des Bundescontingents.

Mit den von der Militärdeputation in deren Berichte vom 31. März 1866 gestellten Anträgen ist auch der Senat seinerseits einverstanden. Er hat in Befolgung des Wunsches der Bürgerschaft die Militärdeputation mit einem weiteren Berichte über die nähere Einrichtung der zu gründenden Wittwen- und Waisencasse der Unterofficiere beauftragt und theilt den dieserhalb eingereichten Bericht anbei der Bürgerschaft zu ihrer Kenntnißnahme mit.

2. Wegunterführung unter der Eisenbahn.

Auch der Senat genehmigt die Vorschläge der Eisenbahndeputation und bewilligt seinerseits die Verwendung für den beantragten Zweck bis zu 32,400 Thalern.

3. Weggeldtarif.

Den beifolgenden Bericht der Wegbaudeputation, den Weggeldtarif betreffend, theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, vorbehaltlich der seinigen, mit.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 30. April 1866.

Weiterer Bericht der Militärdeputation, über die Einrichtung der Unterofficiers-Wittwenkasse.

Dem erhaltenen Auftrage gemäß, die nähere Einrichtung der für die Unterofficiere des Contingents zu gründenden Wittwen- und Waisencasse vorzulegen, befindet sich die Militärdeputation jetzt nach vollendeter Redaction der Statuten in der Lage die folgende weitere Mittheilung machen zu können.

Die von den Interessenten vorgelegten Statuten sind von verschiedenen Seiten einer wiederholten Revision unterzogen und beruhen auf folgender Grundlage: die Cassé wird mit einem dem Zinsensfond der Capitulationsgelder zu entnehmenden Capitale von 6000 Thalern dotirt. Die Einnahmen bestehen in den Zinsen, den Beiträgen der Mitglieder, welche, vorbehaltlich einer auf Erfordern eintretenden Erhöhung, je nach dem Range für die Verheiratheten auf 15—24 Grote, für die Unverheira-

theten auf 9—15 Grote monatlich festgesetzt sind, und in den, abgesehen von einer kriegsgerichtlichen Verurtheilung, heimfallenden Capitulationsgeldern. Der Beitritt ist den gegenwärtig mit Unterofficiersrang Dienenden (wobon sich etwa fünfzig sofort bereit erklärt haben) gestattet, wird aber den künftig Eintretenden zur Pflicht gemacht. Die Theilnahme beschränkt sich, den Zwecken der Stiftung gemäß, auf die Dauer der Dienstzeit, indeß wird Unterofficieren, welche nach 15-jähriger Dienstzeit mit ehrenvollem Abschiede entlassen sind, gestattet, für die Frau, mit welcher sie sich im Dienste verheirathet haben und deren Kinder Theilnehmer der Casse zu bleiben. Die Pension der Wittve eines Feldwebels ist auf 75 Thaler, der übrigen Interessenten auf 60 Thaler festgestellt; die Waisen erhalten bis zu diesem Betrage Pensionen resp. à 25 Thaler und 20 Thaler, so lange sie das 15. Lebensjahr nicht überschritten haben. Beim Wachsen der Mittel ist auf eine Erhöhung der Pensionen um die Hälfte Bedacht genommen, andererseits, falls die Einnahmen zur Deckung der Pensionen nicht ausreichen sollten, eine Steigerung der Beiträge um die Hälfte vorgehen. Das Capital darf zu diesem Behufe niemals angegriffen werden und tritt daher auf Erfordern eine Herabsetzung des Betrages der Pensionen ein. Dafür, daß die Pension der Wittve oder den Waisen wirklich zu Gute komme, und von ihnen dem Zwecke der Stiftung gemäß verwandt werde, ist durch zweckmäßige Vorschriften gesorgt.

Die Rechnungsführung ist dem Quartiermeister übertragen, welcher mit dem ältesten Compagnieofficier des Bataillons und drei auf ein Jahr gewählten Unterofficieren die Verwaltung führt. Für Sicherung der Documente, Rechnungsablage sind geeignete Vorschriften erlassen.

Die Casse steht unter Inspection der Militärcommission und unterliegen die Statuten der Bestätigung des Senats. Beim Anwachsen der Fonds über die Bedürfnisse der Casse hinaus soll die Dotirung einer Pensions- und Invalidencasse ins Auge gefaßt werden und bei etwaiger Auflösung der Casse Senat und Bürgerschaft die Verfügung über die Verwendung der Fonds zustehen.

Dies sind die Grundzüge der Statuten, welche auch im Einzelnen sehr zweckmäßig durchgearbeitet sind. Die Militärdeputation hat bei wiederholter eingehender Prüfung derselben nicht das Geringste daran auszufehen. Andererseits hält sie den Zeitpunkt der Errichtung für außerordentlich günstig, weil bei dem besonderen Interesse, welches die Unterofficiere und zwar sowohl die Verheiratheten als die Unverheiratheten darauf legen, und dadurch in ehrenvoller Weise bethätigt haben, daß sie sogar bis zur Errichtung der Casse einer Unterofficiers Wittve durch freiwillige Abzüge von ihrer Löhnung eine Pension ausgesetzt haben, in der Gründung dieser Casse ein Hebel zur Erhaltung eines erforderlichen Stammes tüchtiger Unterofficiere des Contingents und indirect zur Belebung der Werbung gefunden werden darf.

Bremen, den 28. April 1866.

(gez.) Lampe.

(gez.) L. C. A. Heincken.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 30. April 1866.

Bericht der Wegbaudeputation, den Weggeldtarif betreffend.

Während der Ertrag des Weggeldes, welches auf den Chausseen zur Deckung der Anlage- und Unterhaltungskosten gehoben wird, seit 30 Jahren stabil geblieben ist, und regelmäßig die Summe von 11,000 Thalern nicht erreicht hat, sind die Unterhaltungskosten von Jahr zu Jahr gestiegen.

Vor 30 Jahren kostete die Unterhaltung sämtlicher damals schon vorhandener Chaussees, wenn nicht ausnahmsweise Deichbrüche oder erhebliche Brückenbauten größere Verwendungen nöthig machten, jährlich etwa 5000 Thaler, darauf stiegen die jährlichen Unterhaltungskosten allmählig bis zu ca. 10,000 Thalern und in den letzten drei Jahren haben sogar resp. 12,305 Thaler 31 Grote, 25,014 Thaler 10 Grote und 17,794 Thaler 26 Grote verwandt werden müssen.

Die Ursache, daß die Unterhaltung der Chaussees seit den letzten 30 Jahren so viel kostspieliger geworden, ist theils in dem auf mehr als das Doppelte gestiegenen Preise des Materials und in der beinahe in gleichem Maße theurer gewordenen Arbeit, theils aber auch in den größeren Ansprüchen zu suchen, welche gegenwärtig an die Chaussees gemacht werden.

Es wird daher auch schwerlich wieder ein Abnehmen der Unterhaltungskosten eintreten, im Gegentheil ist voranzusehen, daß die Nothwendigkeit, statt unsers bisherigen rauhen Pflasters, allmählig Polirpflaster und Bahnen von Steinschlag einzuführen, wenn wir nicht hinter unsern Nachbarstaaten zurückbleiben wollen, das Ausgabebudget für die Chaussees in der Folge noch weiter erhöhen wird.

Unter diesen Verhältnissen lag die Frage nahe, ob sich nicht durch Modification des Weggeldes und dessen Erhebung die zur Deckung der fraglichen Kosten bestimmte Einnahme in angemessener Weise erhöhen lasse, weshalb sich die Wegbaudeputation veranlaßt gefunden hat, den Weggeldtarif für die verschiedenen Chaussees einer Revision zu unterziehen, und das Ergebnis derselben in dem angeschlossenen Entwurf einer allgemeinen Verordnung nebst Weggeldstarif hieneben vorzulegen.

In diesem Tarif ist zunächst die Bestimmung weggeblieben, nach welcher im Laufe von 24 Stunden von Mitternacht zu Mitternacht, abgesehen von beladenen Lastwagen, nur einmal bezahlt wird.

Diese Bestimmung findet sich in andern Tarifen nicht; anderwärts muß stets beim jedesmaligen Passiren der Hebestelle das Weggeld entrichtet werden. Außerdem erscheint es ungerecht, daß Lustfuhrwerke, sie mögen besetzt sein oder nicht, für die Hin- und Herfahrt nur einmal bezahlen, während alles andere Fuhrwerk, sobald es beladen hin- und herfährt, das Weggeld doppelt zu entrichten hat.

Endlich empfiehlt sich die Aufhebung dieser Bestimmung als der allein angemessene Weg, den Ertrag des Weggeldes zu erhöhen, da man über den bisherigen Satz von 2 Groten pr. Pferd, welcher dem Normalsatz des Zollvereins von 1 Silbergroschen beinahe gleichkommt, um so weniger wird hinausgehen wollen, als Bremen diesem Normalsatz für die dem Zollvereine angeschlossenen Gebietstheile beigetreten ist und daher selbst die Befugniß, über diese Norm hinauszugehen, für die theilweise auf angeschlossenem Gebiete belegenen Chaussees bezweifelt werden könnte.

Sodann ist der Entwurf viel allgemeiner als der bisherige Tarif gehalten.

Die doppelte Tage an den Sonntagen, das höhere Weggeld für das Gabelpferd der Frachtwagen und Frachtkarren und für einspännige vierrädrige Lustfuhrwerke soll nicht mehr gehoben werden. Dagegen entrichten aber die ledigen Wagen der Landleute, die unbeladenen Frachtwagen und die Reiter, sowie die Wagen mit breiteren Radfelgen, und die mit Mist, Gassenkoht oder Kiff beladenen Wagen bremischer Staatsangehöriger künftig die volle Tage, und verlieren die Gassenkohtkarren der Stadt ihre bisherige Befreiung.

Einer besonderen Rechtfertigung dieser Modification wird es kaum bedürfen. Eines Theils wird durch die Generalisirung des Tarifs einer Menge stets wiederkehrender Differenzen vorgebeugt, andern Theils sind die Gründe, welche die Ausnahmen veranlaßt haben mehr oder weniger weggefallen. Namentlich hat sich der Frachtwagenverkehr auf unseren Chaussees so vermindert, daß die besonderen Bestimmungen dafür füglich in Wegfall kommen können, und ist der Dünger so im Werth gestiegen, daß für den Gebrauch desselben keine Prämien mehr ausgesetzt zu werden brauchen.

Außerdem hat die Befreiung der Ackersuhren und des Weideviehs, welche in ihrer bisherigen Fassung einer Seits zu sehr vielen gar nicht beabsichtigten Ausnahmen, anderer Seits zu einer ungleichen Behandlung der Eigenthümer und Pächter von Aekern und Weiden geführt hat, eine neue bestimmtere Fassung erhalten, welche die gegenwärtigen Uebelstände beseitigen wird.

Endlich bestimmt der Entwurf die Hebestellen und das von denselben zu hebende Weggeld, nach der Länge der Chausseestrecke, für welche gehoben wird, während der gegenwärtige allmählig mit den verschiedenen Chausseen entstandene Tarif kein Princip consequent festhält und deshalb große Ungleichheiten zur Folge gehabt hat.

So wird ohne alle Gründe an den beiden Weghäusern der Harburger Chaussee nur $1\frac{1}{2}$ Groten für das Pferd gehoben, während an den Hebestellen der kürzeren Lilienthaler Chaussee und der nicht viel längeren Begefacker Chaussee jedesmal 2 Grote bezahlt werden. Ebenso wenig erscheint es gerechtfertigt, daß an den zweiten Hebestellen der drei genannten Chausseen dasselbe Weggeld wie an den ersten gehoben wird, da sie, vermöge ihrer Lage, nur für eine viel kleinere Chausseestrecke das Weggeld zu heben bestimmt sind.

Es empfiehlt sich daher gewiß, wie dies in andern Staaten gebräuchlich, das Weggeld für Chausseestrecken von einer Meile festzusetzen und dabei zu bestimmen, daß für Strecken unter $\frac{1}{4}$ Meile kein Weggeld und für größere Strecken unter $1\frac{3}{4}$ Meile nur der halbe Tarif zu erlegen ist. Das würde dann für die letzten Strecken der Harburger und Lilienthaler Chausseen, welche $1\frac{1}{2}$ Meilen und auch die Begefacker Chaussee, welche nicht völlig $1\frac{3}{4}$ Meilen mißt, also an den Hebestellen zu Tenever, Lehesterdeich und Grambke der Fall sein, wobei jedoch zu bemerken ist, daß diese Hebestellen, namentlich die zu Tenever und Grambke, zu weit hinausliegen und daher gelegentlich von der Wegbau-Deputation zurück zu verlegen sein werden.

Die Deputation verspricht sich von der Annahme des Entwurfs, namentlich von der Aufhebung der Bestimmung, daß bei der Rückkehr innerhalb 24 Stunden nicht wieder bezahlt zu werden braucht, eine Vermehrung der Weggeldseinnahme um etwa die Hälfte, ist aber der Ansicht, daß der Entwurf außerdem die Abgabe viel gleichmäßiger und gerechter regulirt, als dieses durch die bestehende Gesetzgebung geschehen ist.

Indem sie daher nun den vorgelegten Verordnungsentwurf mit dem angefügten Tarif zur Annahme empfiehlt, erbittet sie sich zugleich die Autorisation, die zweiten Hebestellen auf den Harburger, Lilienthaler und Begefacker Chausseen, namentlich auf der ersteren und letztern, bei vorkommender Gelegenheit in eine angemessenere Nähe der ersten Hebestellen zu verlegen.

(gez.) J. D. Meier, Dr.

(gez.) Richard Fritze.

Unter-Anlage I

zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 30. April 1866.

Der Senat verordnet in Gemäßheit verfassungsmäßiger Beschlußnahme in Betreff des auf den Staats-Chausseen zu erhebenden Weggeldes unter Aufhebung aller früheren dieserhalb erlassenen Verordnungen das Folgende:

1.

Vom _____ wird auf allen Staats-Chausseen das Weggeld nach dem hier angefügten Tarif erhoben.

2.

Befreit von der Erlegung des Weggeldes sind:

- 1) Alle Militärpersonen in Uniform, wenn sie zu Pferde sind oder mit Kriegsfuhren weiter gebracht werden;
- 2) alle Kriegsfuhren, sowohl wenn sie wirklich transportiren, als wenn sie zum Dienst gehen oder davon zurückkehren, desgleichen Arrestanten-, Armen- und Krankenfuhren, welche sich durch die Bescheinigung einer öffentlichen Behörde ausweisen, auf deren Hin- und Rückwege;

- 3) die reitenden und fahrenden ordinären Posten und Beiwagen, die öffentlichen Couriere und Estafetten und alle von Postbeförderung leer zurückkehrenden Wagen und Pferde;
- 4) jedes von und nach dem Acker gehende Gespann, sowie das von und zur Weide gehende Vieh, wenn die Haushaltungsgebäude mit dem Acker oder der Weide in derselben Feldmark liegen und von denselben durch die Hebestelle getrennt sind;
- 5) alles wegen Deicharbeit passirende Fuhrwerk;
- 6) alles mit Material für den Chausseebau beladene Fuhrwerk, desgleichen die Heu-, Stroh- und Torffuhren der Weggelderheber und Wegaufseher auf der Chausseestrecke, für welche sie angestellt sind;
- 7) alles Fuhrwerk und alle Thiere, mittelst welcher Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen;
- 8) alle Kirchen- und Leichenfuhren bei der innerhalb des Kirchspiels befindlichen Hebestelle.

3.

Alle sonstigen bisher stattgefundenen Befreiungen sind aufgehoben.

4.

Jeder, welcher die Hebestelle passirt, hat das tarifmäßige Weggeld unweigerlich zu entrichten, die Zahlung erst bei der Rückkehr zu leisten, ist nicht gestattet.

5.

Ungefügiges Betragen gegen den Erheber oder gar Widerseßlichkeit gegen denselben ist bei angemessener Strafe untersagt. Jeder Versuch, ohne zu bezahlen die Hebestelle zu passiren, wird den Umständen nach mit 5 bis 10 Thalern Strafe belegt.

6.

Die Weggeldserheber sind angewiesen, das Weggeld mit Bescheidenheit und Höflichkeit an den Hebestellen einzufordern, auch Nachts, sobald sie angerufen werden, den Baum zu öffnen. Jeder, welcher über sie oder über die Wegaufseher gegründete Klage zu haben glaubt, hat davon dem Vorsitzer der Wegbaudeputation schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senat am 1866 und bekannt gemacht am 1866.

Unter-Anlage II
zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 30. April 1866.

Weggeldtarif

für Chausseestrecken von Einer Meile zu 25,600 Fuß.

An Weggeld ist beim jedesmaligen Passiren der Hebestelle zu entrichten:

- 1) für jedes vor Radfuhrwerk oder Schlitten gespannte Pferd, Maulthier oder Maulesel. 2 Grote,
- 2) für jedes vor Radfuhrwerk oder Schlitten gespannte Stück Hornvieh oder Esel. 1 »

für ledig bei angehende Zugthiere mit oder ohne Geschirr wird wie für angespannt bezahlt.

Sind zwei Wagen hintereinander gebunden wird die doppelte Tage der Bespannung entrichtet.

- | | | | |
|----|--|-----|---------|
| 3) | für von Hunden gezogenes Fuhrwerk und beladene zwei- und vierräderige Handwagen, für jeden Wagen | 1 | Groten, |
| 4) | für jedes nicht angespannte Pferd, Maulthier oder Maulesel mit Reiter oder Führer | 2 | » |
| 5) | für jedes Hand- oder Koppelpferd, Füllen, Maulthier oder Maulesel | 1 | » |
| 6) | für Hornvieh, Esel, sowie für Hammel, Ziegen, Schweine, Kälber, soweit sie sich nicht auf einem Wagen befinden, das Stück. . . 1/2 | 1/2 | » |

Nach diesem Tarif wird das Weggeld an den Hebestellen vor Hastedt, Schwachhausen und Walle, zu Warthum und Buntenthorssteinweg erhoben.

Bei den zweiten Gebestellen auf der Harburger, Lilienthaler und Begejacker Chaussee, jetzt zu Lenever, Behesterdeich und Grambke, wird nur der halbe Tarif erhoben.

Bei der Verlängerung einer vorhandenen Chaussee, wo aber das, was die bisherige Chaussee länger oder kürzer als eine Meile ist, mit in Berechnung kommt, und bei neuen Chausseen, wird für eine Strecke unter eine viertel Meile kein Weggeld, für eine viertel bis zu drei viertel Meilen der halbe Tarif und für drei viertel Meilen und darüber der volle Tarif erhoben.